



SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS „HAUPTSTRAßE / EISENBAHNSTRAßE“

Nach den §§ 10, 12 Abs. 6, 13 und 13 a BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2023 die Aufhebung des am 20. Mai 2009 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25. Juni 2008 als nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25. Juni 2008 wird hiermit aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans maßgebend. Er umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 10 und 13/3 der Gemarkung Weisenbach.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan vom 24. Juni 2008, der Bestandteil der Satzung ist.

§3 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weisenbach, 22. Juni 2023

Daniel Retsch
Bürgermeister



BEGRÜNDUNG ZUR AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS „HAUPTSTRAÙE / EISENBahnSTRAÙE“ (AUFHEBUNGSSATZUNG)

1. Lage und Geltungsbereich mit Plan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ umfasst die in Weisenbach zwischen Hauptstraße und Eisenbahnstraße gelegenen Grundstücke Flst. Nrn. 10 und 13/3. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:500 vom 24.06.2008 ersichtlich.

2. Ursprüngliche Ziele und Inhalte

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ ist am 20. Mai 2009 rechtskräftig geworden. Mit ihm sollten die Voraussetzungen für die bauliche Nutzung der Grundstücke Flst. Nrn. 10 und 13/3 geschaffen werden.

3. Grad der Realisierung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ wurde bis dato nicht realisiert. Vom ursprünglichen Vorhabenträger besteht, da dieser zwischenzeitlich die Grundstücke an die Gemeinde Weisenbach veräußert hat, auch kein Interesse mehr an der Realisierung.

Auch die Gemeinde Weisenbach hat kein Interesse an einer Bebauung auf der Basis dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Sie ist in Verbindung mit dem dazwischenliegenden Grundstück Flst. Nr. 12 an einer optimierten Nutzung des Gesamtareals interessiert.

4. Anlass der Aufhebung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hauptstraße / Eisenbahnstraße“ ist am 20. Mai 2009 in Kraft getreten. Seine Zweckbestimmung lag in der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bauvorhaben ehemaliges „Hirsch-Gelände“ auf den Grundstücken Flst. Nrn. 10 und 13/3 entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers in der Fassung vom 25. Juni 2008.

Im Durchführungsvertrag vom 23. bzw. 28. März 2009 verpflichtete sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Bauvorhabens und der Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrags entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung.

Trotz zweimaliger Verlängerung dieser Frist bis zum Mai 2019 wurde kein Bauantrag eingereicht. Der Vorhabenträger hat vom Vorhaben Abstand genommen und die Grundstücke zwischenzeitlich weiterveräußert.



Orhabenplan

Orhabenbezogener Bebauungsplan Hauptstrasse / Eisenbahnstrasse

fahrersstand

ntwurf

eiknummer 14/07	Plannummer 04	Index Entwurf	Gezeichnet K. Donner J. Klinka Schr.	Datum 24.06.2008	Massstab 1:500
					Blattgröße 62x30

